

S3-103 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink

Status: Zurückgezogen

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 103 bis 119 löschen:

~~§7 Freie Mitwirkung~~

~~(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ermöglicht die Mitwirkung von natürlichen Personen, die kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, an der politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes. Die freie Mitwirkung steht allen Menschen unter 28 Jahren offen.~~

~~(2) Die für die Mitgliedschaft geltenden Unvereinbarkeiten gemäß §4, Abs. 4 finden ebenso für die freie Mitwirkung Anwendung.~~

~~(3) Die freie Mitwirkung geschieht im Rahmen der Betätigung in den Landesarbeitskreisen, in Ortsgruppen, der Beteiligung an Aktionen und Projekten oder der Organisation von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen.~~

~~(4) Personen, die im Rahmen der freien Mitwirkung innerhalb der GRÜNEN JUGEND Sachsen aktiv sind, haben Informations- und Mitspracherecht in allen inhaltlichen und projektbezogenen Fragen. Ein Ausschluss ist nur begründet zulässig.~~

~~(5) Die freie Mitwirkung beginnt und endet durch Erklärung gegenüber dem entsprechenden Landesarbeitskreis, beziehungsweise der zuständigen Ortsgruppe oder dem Landesvorstand.~~

Begründung

Ebenso wie die Landesarbeitskreise scheint mir dies ein Relikt vergangener Zeit zu sein.

Mir ist nicht bekannt, das es eine Freie Mitwirkung außerhalb der Ortsgruppen in den letzten Jahren gab.

Diese haben ja eigene Satzungen. Es erschließt sich mir nicht wozu die Freie Mitwirkung auf Landesebene Dienen soll.

Es wirkt wie eine "Mitgliedschaft Light".